VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/80 DER KOMMISSION

vom 22. August 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2957/79 und (EWG) Nr. 2958/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2958/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige hochwertiges Rindfleisch ausführende Drittländer haben bei der Kommission beantragt, einen Teil ihres Kontingents für Fleisch mit Knochen verwenden zu können. Es empfiehlt sich, diesem Antrag stattzugeben. Somit wird es notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission (3) zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 erhält folgende Fassung :

„b) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 und 02.01 A II b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lb) nicht überschreiten dürfen, gedrungen aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als „high quality beef EEC" ausgewiesen sein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 37.